

RS Vwgh 2005/5/2 2001/10/0183

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.2005

Index

L55005 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

LSchV Allg Slbg 1995 §3 Z16 litg idF 1998/027;

NatSchG Slbg 1999 §61 Abs1;

VStG §9 Abs1;

Rechtssatz

§ 3 Z 16 lit. g Allg Slbg LSchV 1995 (ALV) bezieht sich auf "die den normalen Umfang nicht überschreitenden betriebsbedingten Maßnahmen an rechtmäßig bestehenden Betriebsanlagen oder sonstigen Einrichtungen." Eine rechtmäßig bestehende Eisenbahnanlage zählt zweifelsohne zu solchen Einrichtungen.

Hier: Inwiefern die zur "Verbreiterung der Bahntrasse" führenden Maßnahmen nicht betriebsbedingt sein sollten, wäre von der belannten Behörde näher zu begründen gewesen. Sie hat keine näheren Feststellungen getroffen, welchen Zweck die von ihr festgestellte Verbreiterung verfolgte. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass § 3 Z 16 lit. g ALV die exakte Festschreibung eines status quo zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung normieren wollte (vgl. auch den Hinweis auf die landschaftsschonende Situierung, der überflüssig wäre, wenn die Vorschrift nur im Falle einer zentimetergenauen Instandhaltung oder allenfalls Ersetzung ("Sanierung") der zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung bestehenden Anlagenteile eingreifen sollte). Näheres zur Erforderlichkeit der Prüfung, ob diese Maßnahmen (bzw. allenfalls welche dieser Maßnahmen) unter § 3 Z 16 lit. g ALV zu subsumieren sind, im E.

Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der RechtskraftRechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001100183.X10

Im RIS seit

08.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at